

An das
SG 30

im Hause

Neuburg - Schrobenhausen
27. Juni 2022
- Eingegangen -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde Weichering</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p>
	<p>4. Änd. FNP „Paketzentrum“ (i.d.F.v. 10.05.2022)</p>
	<p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan _____ für das Gebiet _____</p>
	<p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p>
	<p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p>
	<p><input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)</p>
	<p><input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)</p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen</p>
	<p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange Untere Immissionsschutzbehörde</p>
2.1	
2.2	<p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p>

Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Parallelverfahren läuft derzeit die Bauleitplanung zum BP „Paketzentrum Weichering“. In diesem Verfahren wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Diese ist nach Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde anzupassen. Ohne eine endgültige Version dieser Untersuchung kann keine immissionsschutzfachliche Stellungnahme zur 4. Änderung des FNP „Paketzentrum“ abgegeben werden.

Hinweis: Bei der Planung ist der § 50 BImSchG zu beachten.

Neuburg, 23.06.2022
Ort, Datum


Rein/Auer



An das

SG 30

im Hause

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

27. Juni 2022

- Eingegangen -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Weichering
	Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	X BP „Paketzentrum Weichering“ 1. Auslegung (i.d.F.v. 10.05.2022)
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung sollte zum derzeitigen Stand in folgenden Punkten angepasst werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ton- und Informationshaltigkeit ist mit einzurechnen. Ein Nicht-Berücksichtigen dieser Parameter kann nicht aufgrund der Tatsache erfolgen, dass eine LSW existiert. 2. Gemäß RLS-19 sind die Beurteilungspegel $L_{r,T}$ und $L_{r,N}$ zum Vergleich mit Immissionsgrenzwerten auf ganze Dezibel aufzurunden. Bei der Prüfung, ob eine „wesentliche Änderung“ im Sinne der 16.BImSchV vorliegt, ist die Differenz der nicht gerundeten Beurteilungspegel ebenfalls auf ganze Dezibel aufzurunden. 3. Die Berechnung nach RLS-19 sollte ausführlicher dargelegt werden (z.B.: Knotenpunktkorrektur, etc.). 4. Welcher Prognosehorizont für 2035 wurde angenommen? <p>Hinweis: Im Rahmen von Nachforschungen durch das städtische Bauamt (Frau Huis) wurden anscheinend Mängel im Verkehrsgutachten festgestellt, auf welchem die schalltechnische Untersuchung aufbaut. Diese sollten geklärt werden.</p> <p>Hinweis: Bei der weiteren Planung sind bezüglich der Beleuchtung die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (2012) zu beachten.</p> <p>Hinweis: Die Verkehrsführung aus westlicher Richtung über den Kreisel in das Betriebsgelände ist aus lärmschutzfachlicher Sicht ungünstig. Es gilt abzuwägen, ob eine Zufahrt in östlicher Richtung möglich ist. Das Gebäude würde somit eine schallabschirmende Wirkung gegenüber einer unterhalb liegenden Zufahrt erzielen.</p> <p>Hinweis: Falls eine Änderung der Schallschutzwände in derzeitiger Ausführung geplant ist, muss die schalltechnische Untersuchung diesbezüglich angepasst und der unteren Immissionsschutzbehörde erneut zur Prüfung vorgelegt werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann ohne ein endgültiges Gutachten mit Umsetzung der</p>

oben genannten Punkte keine abschließende Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde erfolgen.

Neuburg, 23.06.2022
Ort, Datum


Rein/Auer